

1041/AB

vom 13.08.2018 zu 1022/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0113-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1022/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Kovacevic, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „strafrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Verurteilungen bei Fußballmeisterschaftsspielen in der Saison 2014/15“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Die Anfragersteller begehren statistisches Material über gerichtliche Strafverfahren sowie Verwaltungsstrafverfahren wegen Straftaten durch Fußballfans nach und vor Fußballspielen.

Zu Strafverfahren stehen mir aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) keinerlei Auswertungsmöglichkeiten im gewünschten Ausmaß zur Verfügung, weil die VJ keine Auskunft darüber enthält ob ein Beschuldigter bzw. Täter Fußballfan ist, weshalb nach diesem Kriterium automationsunterstützt nicht gesucht werden kann. Eine händische bundesweite Aktenrecherche wäre mit einem unverträglich hohen Verwaltungsaufwand verbunden und könnte nur im Rahmen einer externen Studie bewältigt werden.

Statistiken über verwaltungsgerichtliche Verurteilungen liegen dem Justizressort nicht vor.

Zu 5:

Zur Frage einer Doppelbestrafung nach Pyrotechnikgesetz und StGB:

Soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine Tat nach § 22 Abs. 1 VStG als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 40 PyroTG, die Verwaltungsstrafbestimmung des Pyrotechnikgesetzes, sieht nichts anderes vor, vielmehr enthält dessen Abs. 1 eine bereits aus der Zeit vor der geltenden Fassung des § 22 VStG stammende „zusätzliche“ Subsidiaritätsklausel zugunsten des gerichtlichen Strafrechts.

Ist ein Sachverhalt wegen Vorrangs des Kriminalstrafrechts verwaltungsrechtlich nicht strafbar, so ist ein diesbezügliches Verwaltungsstrafverfahren nicht zu eröffnen; ist es bereits eröffnet, so ist es in Hinblick auf die Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Verfolgung einer solchen Tat einzustellen (*Lewisich* in *Lewisich/Fister/Weilguni*, VStG² § 22 Rz 6).

Die weitere Vorgangsweise gibt § 30 Abs. 2 bis 4 VStG vor:

Ist „zweifelhaft“, ob die verwaltungsstrafrechtliche Tat eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, hat die Verwaltungsbehörde gem § 30 Abs 2 VStG das Verwaltungsstrafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts (gegebenenfalls, etwa im Falle eines diversionellen Vorgehens, auch der Staatsanwaltschaft) auszusetzen.

Hat die Verwaltungsbehörde vor dieser Entscheidung ein Straferkenntnis erlassen, so darf es nach § 30 Abs 3 VStG vorläufig nicht vollzogen werden. Ergibt sich später, dass das Verwaltungsstrafverfahren nicht hätte durchgeführt werden sollen, so hat die Behörde das Straferkenntnis außer Kraft zu setzen und das Verfahren einzustellen.

Nach § 30 Abs 4 VStG haben die Gerichte schließlich eine (entgegen § 30 Abs. 3 VStG bereits) vollstreckte Verwaltungsstrafe auf die von ihnen wegen derselben Tat verhängte Strafe anzurechnen.

Wien, 13. August 2018

Dr. Josef Moser

